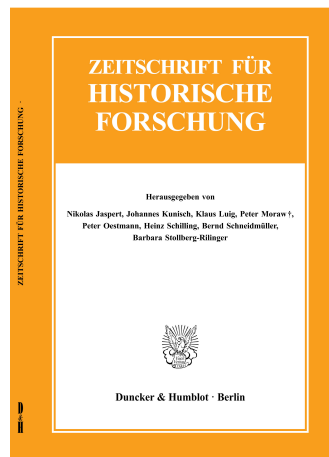


Citation style

Rolker, Christof: review of: Richard Cleminson / Francisco Vázquez García, *Sex, Identity and Hermaphrodites in Iberia, 1500-1800*, London: Pickering & Chatto, 2013, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 42 (2015), 4, p. 758-760, DOI: 10.15463/rec.291019982

First published: *Zeitschrift für Historische Forschung* (ZHF), 42 (2015), 4



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Die Gliederung der abgedruckten Ordnungen nach inhaltlichen Kriterien – wobei jedoch darauf zu verweisen ist, dass einzelne Verordnungen durchaus mehreren Gruppen zugeordnet werden könnten – macht das weite Feld frühneuzeitlicher Policygesetzgebung auf einen Blick anschaulich. Mit dieser Auswahl-Edition ist ein Zugang zu einer Quellengattung geschaffen, die vielfältigen historischen Erkenntniswert besitzt; sicherlich wird der Band in der akademischen Lehre Gebrauch finden. Das Verständnis der Quellentexte wird durch das umfangreiche Glossar im Anhang gewährleistet, allerdings wäre eine konsequente Verknüpfung mit dem Sachregister wünschenswert gewesen. So findet sich leider nicht jede im Glossar erläuterte Regelungsmaterie auch im Register der Sachbegriffe wieder.

Insgesamt stellt der Editionsband einen wichtigen Baustein für die Policyforschung zu den fränkischen Hochstiften dar.

Iris von Dorn, Bayreuth

*Cleminson, Richard / Francisco Vázquez García, Sex, Identity and Hermaphroditas in Iberia, 1500–1800 (The Body, Gender and Culture, 16), London / Brookfield 2013, Pickering & Chatto, 214 S., £ 60,00.*

Richard Cleminson und Francisco Vázquez García haben – in Fortsetzung und unter teilweiser Wiederverwendung ihrer bisherigen gemeinsamen Publikationen – eine Studie zur Konstruktion von „Geschlecht“ auf der Iberischen Halbinsel zwischen ca. 1500 und ca. 1830 vorgelegt. Inhaltlich und methodisch lehnen sie sich dabei stark an Laqueurs Thesen vom vormodernen „one sex model“ an, das die Unterschiede der Geschlechter eher als graduell denn als binär konstruiert und innerhalb dessen Geschlechtswechsel als denkbar gelten. Die Verfasser sehen Laqueurs Modell im Wesentlichen als bestätigt an, allenfalls setzen sie den „Niedergang“ (65–85) mit ca. 1800 für die Iberische Halbinsel etwas später an, als dieser es getan hat.

Die Arbeit gliedert sich in vier Kapitel: Im ersten werden anhand gelehrter Quellen „Hermaphroditas as Natural Phenomena in Spain, 1500–1700“ vorgestellt. Im zweiten Kapitel wird anhand von vier Fallbeispielen analysiert, was „Geschlechtswechsel“ in der Praxis bedeuten konnte. Das dritte Kapitel untersucht dann wieder anhand vor allem gelehrter Texte, wie diese Überzeugungen in Spanien zwischen 1750 und 1830 verschwanden. Kapitel 4 stellt die im Wesentlichen gleiche Entwicklung für Portugal dar.

Das erste Kapitel enthält eine wichtige Abgrenzung von Laqueurs oft als teleologisch kritisiertem Modell. Ausdrücklich wollen die Verfasser ein teleologisches Narrativ der „Entzauberung“ im 16. Jahrhundert vermeiden und betonen daher, dass es gerade ein Merkmal des 16. und 17. Jahrhunderts sei, Wunder und Prodigien diskursiv stark aufzuwerten, auch und gerade im Fall der Hermaphroditas (12). Wenn demnach, wie die Verfasser in späteren Kapitel schreiben, im 18. Jahrhundert doch eine „Entzauberung“ stattgefunden habe, dann nur in Bezug auf eine recht junge „Verzauberung“.

Laqueur folgend ist dabei viel vom „galenisch-hippokratischen“ Modell von Geschlecht die Rede, das in der gesamten Vormoderne dominiert habe. Spätestens wenn die Vorstellung einer Homologie von männlichen und weiblichen Zeugungsorganen als „Hippocratic model“ bezeichnet wird (12 f.), ist das zumindest fragwürdig; im „Corpus Hippocraticum“ findet sich nichts dergleichen. Für die einschlägigen galenischen Schriften hingegen fehlt bis heute jeder Nachweis, dass sie im Mittelalter auch nur halbwegs bekannt waren, und damit auch die Vorstellung von einer Homologie von Penis und Uterus (nicht Penis und Klitoris, wie es auf Seite 80 fälschlich heißt). Einen

„Galenismus“ in diesem Sinn als bis ins 16. Jahrhundert dominant zu bezeichnen (14 f.) ist daher irreführend.

Ähnliches gilt für die Kontinuität und Diskontinuität rechtlicher Konzepte. Mittelalterliche Juristen sahen für Menschen, deren Geschlecht nicht eindeutig bestimmt werden konnte, eine Wahlmöglichkeit unter Eid vor. Dass die Verfasser die Einführung des Geschlechtseides in Spanien Tomás Sánchez 1601/02 zuschreiben (31), erstaunt daher. Unter anderem Hostiensis und Baldus de Ubaldis (die Sánchez auch beide zitiert) hatten das Konzept des Geschlechtseids seit dem 13. Jahrhundert in ganz Lateineuropa verbreitet. Auch Antonio de Torquemada berichtet (in seinem 1570 erschienenen „Jardin“) von Menschen, die genau diesen Eid geleistet hatten und für den Bruch desselben bestraft wurden.

Das zweite Kapitel stellt exemplarisch vier Biographien von Menschen vor, die wenigstens einmal ihr Geschlecht wechselten. Sie alle kamen mit Gerichten in Kontakt und profitierten dabei alle davon, dass der Wechsel des körperlichen Geschlechts als denkbar erschien. Die sich „männlich“ benehmende Estebanía de Valdaracete erhielt und nutzte die Möglichkeit, zum Fechtmeister Esteban zu werden. Elena/Eleno de Céspedes entging 1586 mit einer gewagten, aber erfolgreichen Berufung auf eine hermaphroditische Anatomie der Verurteilung wegen Sodomie. Catalina de Erauso alias Francisco de Loyola alias Alonso Díaz alias „Monja Alférez“ (1592–1650) gelang es nicht nur, mehrfach ihr soziales Geschlecht zu wechseln, sondern auch, nach vielen Abenteuern als Mann, wieder Nonne zu werden. Der Priester Juan Díaz Donoso schließlich konnte nicht nur mehreren (männlichen) Sexualpartnern glaubhaft machen, er dürfe dank päpstlicher Dispens (!) sein Geschlecht frei wählen, sondern entging 1633 auch einer Verurteilung wegen Sodomie, weil er als „eher weiblicher“ Hermaphrodit galt.

Alle diese Menschen (und ihre Sexual- und Ehepartner) hätten erhebliche Nachteile gehabt, wenn ihre Umwelt und konkret die jeweiligen Gerichte nicht an hermaphroditische Körper und Geschlechtswechsel geglaubt hätten: Estebanía hätte nicht wählen können, als Mann zu leben und zu heiraten, die anderen drei wären der Travestie und der Sodomie schuldig gewesen, der sie in zwei Fällen ja auch schon angeklagt waren. Auch im Portugal-Kapitel kommt genau dieser Fall vor: Ein Mensch, der mit Frauen und Männern geschlafen hatte, berief sich zu seiner Verteidigung darauf, Hermaphrodit zu sein, und wurde, weil das Gericht dem nicht folgte, als Sodomit verurteilt (105). Angesichts der handfesten Vorteile, die die Anerkennung als Hermaphrodit bedeuten konnte, ist es irritierend, dass die Verfasser wiederholt von „accusation of hermaphroditism“ schreiben.

Das Kapitel macht deutlich, dass die Akzeptanz von Geschlechtswechseln nichts mit Toleranz von Ambivalenzen zu tun hatte: Ob Soldat, Chirurg oder Priester – als Mann übten diese Menschen körperliche Gewalt aus oder hatten gelehrte Autorität inne, reisten viel und weit, initiierten zahlreiche sexuelle Kontakte; als Frau hingegen jeweils nicht. Der gleiche Mensch, der als Mann mindestens elf Menschen im Streit bzw. im Duell getötet und zahlreiche Affären mit Frauen gehabt hatte, konnte sich durch einen Geschlechtswechsel später und mit kirchlicher Zustimmung als Jungfrau gerieren. Es waren keine ambivalenten Rollen, die diese Menschen ausfüllten, sondern sehr ausgeprägt männliche oder weibliche – nur eben jeweils nacheinander.

Voraussetzung dafür war die generelle Akzeptanz „wundersamen“ Wechsels nicht nur des sozialen, sondern eben auch des körperlichen Geschlechts in der Vormoderne. Wie wird nun die „expulsion of the marvellous“ (Kap. 3) erklärt? Wie die Verfasser überzeugend ausführen, bedienten sich die spanischen ebenso wie die bekannteren

englischen und französischen Autoren des 18. Jahrhunderts einer Rhetorik, die die Existenz von „Hermaphroditen“ nicht nur kategorisch leugnete, sondern jeden Glauben an diese Möglichkeit mit superstitiösen Praktiken, „Barbarei“ und „Grausamkeit“ in einen Topf warf. Ferner betonten die Verfasser, dass im Ancien Régime Geschlecht („sex“) sozial bestimmt war, insofern sowohl die Festlegung als auch gegebenenfalls der Wechsel des körperlichen Geschlechts im Wesentlichen eine Sache der Familie, des sozialen Umfelds oder jedenfalls von Laien (etwa Hebammen) gewesen sei. Der moderne Staat hingegen habe an eine Vorstellung von Geschlecht angeknüpft, das nun von Medizinern bestimmt wurde, die nicht mehr mit dem Schöpfungsbericht, sondern der Nützlichkeit für den Staat argumentierten (76).

Die Verfasser kombinieren in gewinnbringender Weise zeitlich übergreifende wissenschaftsgeschichtliche Entwicklungen mit der Analyse individueller Biographien, ziehen Werke des akademischen Mainstreams ebenso wie archivalische Quellen heran, skizzieren zeitlich übergreifende Entwicklungen, ohne in Schematismus zu verfallen. Nicht alle Deutungen mögen alle Leser überzeugen, aber das ändert nichts daran, dass die Verfasser einen wichtigen Beitrag zu einer Geschichte der uneindeutigen Körper vorgelegt haben, dem Beachtung und lebhaftes Diskussionsinteresse zu wünschen sind.

Christof Rolker, Konstanz

*Franke, Ellen, Von Schelmen, Schlägern, Schimpf und Schande. Kriminalität in einer frühneuzeitlichen Kleinstadt – Strasburg in der Uckermark (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, 10), Köln / Weimar / Wien 2013, Böhlau, 270 S. / Abb., € 39,90.*

Ellen Frankes Studie zu Strasburg in der Uckermark nimmt sich eines Untersuchungsraumes an, der in der Kriminalitätsforschung bislang weitgehend unbearbeitet geblieben ist: Denn Betrachtungen zur Strafrechts- und Gnadenpraxis in Klein(st)-städten und damit abseits der Metropolen waren bislang bis auf Randnotizen ein Desiderat der Forschung. In diesem Sinne betritt die Arbeit Frankes Neuland. Weniger neu ist hingegen die untersuchte Frage, interessiert sich die Verfasserin doch dafür, ob der Rat des knapp 1.500 Seelen zählenden Städtchens Strasburg „den normativen zeitgenössischen Vorgaben gemäß, *ex officio* und punitiv formelle Sanktionen verhängte“ (212).

Hier ist man angesichts der inzwischen sehr breiten kriminalitätsgeschichtlichen Forschung zu diesem Aspekt versucht, schon beim Fragen hineinzurufen „Nein, damit ist nicht zu rechnen!“. Wieso sollte es denn ausgerechnet im kleinen Strasburg mit der Normum- und -durchsetzung anders als andernorts sein? Das ist es dann auch nicht, und entsprechend stellt die Verfasserin als zentrales Ergebnis der Untersuchung heraus, dass der Rat fall- und personenbezogen recht unterschiedlich agierte und genaue Normumsetzungen kaum anzutreffen waren – falls davon angesichts flexibler Sanktionsvorgaben in den jeweils geltenden Strafrechtsnormen überhaupt gesprochen werden kann. Stattdessen – so Franke – ließen sich im Feld der Straf- und Gnadenpraxis Aushandlungsprozesse „als eine Form des gelebten Rechtes im Interessenviereck Obrigkeit – Gesellschaft – Täter und Opfer“ ausmachen (213).

Damit bestätigen sich mit Blick auf die zentrale Frage der Arbeit die Ergebnisse der Forschung; lediglich Lars Behrlich ist seinerzeit bei der Untersuchung der Strafrechtspraxis in Görlitz zu dem Ergebnis gekommen, dass dort eine vergleichsweise rigide Strafverfolgung auszumachen ist – zumindest im Bereich der schweren Kriminalität (Behrlich, Soziale Kontrolle und städtische Obrigkeit, 2005). Aber die Arbeit